



**Politische Gemeinde
und
Primarschulgemeinde**

**Verordnung über die Entschädigungen der
Behörden, Kommissionen und Funktionäre
im Nebenamt (Entschädigungsverordnung
[Evo])**

Totalrevision

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
B. Entschädigungen	3
<i>Politische Gemeinde</i>	3
1. Gemeinderat	3
2. Rechnungsprüfungskommission	3
<i>Primarschulgemeinde Dachsen</i>	4
1. Primarschulpflege	4
2. Rechnungsprüfungskommission	
C. Versicherungen	6
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7

A. Allgemeines

Art. 1

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 25. November 2018 und Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 25. November 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Rechtsgrundlage

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dachsen.

Geltungsbereich

B. Entschädigungen

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet. Sofern nichts anderes festgelegt ist, entschädigen die festgelegten Beträge Behörden- und Kommissionsmitglieder für ihre Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der entsprechenden Behörde, für ihre Vorbereitungen und für die üblichen mit dem Amte verbundenen Verrichtungen. Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld besteht nur für ausserordentliche Sitzungen und Arbeiten. Entschädigungen für Büro, EDV, Heizung, Beleuchtung usw. sind in der Grundentschädigung ebenfalls enthalten.

Behörden

Politische Gemeinde

1. Gemeinderat

Pro Mitglied	Fr. 17'000.--
Zulage Präsidium:	Fr. 10'000.--

2. Rechnungsprüfungskommission

Pro Mitglied	Fr. 1'700.--
Zulage Präsidium	Fr. 800.--
Zulage Aktuar	Fr. 700.—

Primarschulgemeinde Dachsen

1. Primarschulpflege

Die fixe Entschädigung der Primarschulpflege beläuft sich auf Fr. 50'000.- für die Gesamtbehörde. Die Primarschulpflege regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Mitglieder.

2. Rechnungsprüfungskommission

Die fixe Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission beläuft sich auf Fr. 2'000.- für die Gesamtkommission. Die Rechnungsprüfungskommission regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Kommissionsmitglieder.

Beratende Kommissionen und Funktionäre	<p>Art. 4 Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weitere Gemeindefunktionäre werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. von der Primarschulpflege festgelegt.</p>
Wahlbüro	<p>Art. 5 Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Friedensrichter	<p>Art. 6 Die Entschädigung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Zusätzliche Aufgaben	<p>Art. 7 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>
Teuerungszulagen Publikationspflicht	<p>Art. 8 Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege können zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 3 bis 6 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Solche Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die zu Beginn des Rechnungsjahres festgesetzten Ansätze haben für das ganze Jahr Gültigkeit.</p>
Tag- und Sitzungsgelder	<p>Art. 9 Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder haben Behörde- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre der Gemeinde für die Teilnahme an Tagungen und Kursen sowie für amtliche Verrichtungen oder ausserordentliche Sitzungen.</p> <p>Es werden Stunden, ganze oder halbe Tage (ab drei Stunden) vergütet, sofern die Entschädigung nicht anderweitig inbegriffen ist. Die Höhe der entsprechenden Ansätze wird von der Exekutive festgesetzt.</p> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.</p> <p>Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Entschädigung von Art. 5</p>

kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 10

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

Spesenvergütungen

C. Versicherungen

Art. 11

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der jeweiligen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen vom 7. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 13

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung (Evo) vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Gemeinderat Dachsen

Der Präsident: Daniel Meister

Die stv. Schreiberin: Uschi Kurz

Primarschulpflege Dachsen

Die Präsidentin: Sabrina Meister

Die Aktuarin: Dilek Rubli

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt am 14. Dezember 2021.